

# **Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Windeck und seine Ausschüsse**

Der Rat der Gemeinde Windeck hat am 18.06.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Änderung: 02.11.2020
2. Änderung: 05.10.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Teil: Sitzungen des Rates**

- § 1 Elektronisches Ratsinformationssystem
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder
- § 4 Teilnahme an den Sitzungen
- § 5 Fragen von Einwohnern
- § 6 Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
- § 7 Beratung
- § 8 Anträge zum Verfahren
- § 9 Abstimmung über Anträge zum Verfahren
- § 10 Anträge zur Sache
- § 11 Beratung und Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 13 Schriftführer, Niederschrift

### **Zweiter Teil: Fraktionen**

- § 14 Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen
- § 15 Beendigung von Fraktionen

### **Dritter Teil: Ausschüsse des Rates**

- § 16 Sitzungen der Ausschüsse
- § 17 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

### **Vierter Teil: Information**

- § 18 Anfragen von Ratsmitgliedern
- § 19 Anfragen von Ausschussmitgliedern

### **Fünfter Teil: Schlussvorschriften**

- § 20 Beendigung des Mandates
- § 21 Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **Erster Teil: Sitzungen des Rates**

### **§ 1**

#### **Elektronisches Ratsinformationssystem**

(1) Die Gemeinde Windeck betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem (eRIS), das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient.

(2) Die Gemeinde Windeck ermöglicht den Ratsmitgliedern den Zugang zu dem eRIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung.

(3) Den Ratsmitgliedern wird ein einmaliger Pauschalbetrag zum Erwerb und der Nutzung eines privaten mobilen Endgerätes zur Verfügung gestellt.

(4) Die Gemeinde Windeck stellt ein W-LAN-Netz im Rathaus I in Rosbach sowie in der Aula und der Mensa der Gesamtschule in Rosbach zur Verfügung, damit das eRIS unter Verwendung eines geeigneten Gerätes von den Ratsmitgliedern auch dort genutzt werden kann.

(5) Die Nutzer des eRIS sind verpflichtet,

1. das von ihnen hierzu verwendete Gerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,
2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
3. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.

(6) Innerhalb des eRIS sind für die Ratsmitglieder Einladungen, Tagesordnungen – und Nachträge zur Tagesordnung –, Vorlagen und Niederschriften zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse verfügbar zu machen

(7) Die Regelungen der folgenden Bestimmungen dieses Teils bleiben unberührt.

(8) Weitere Einzelheiten zur Nutzung werden in den Richtlinien für die digitale Ratsarbeit der Gemeinde Windeck geregelt.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

(1) Vorschläge nach § 48 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) müssen dem Bürgermeister schriftlich oder mittels E-Mail, die an die

Adresse [situationdienst@gemeinde-windeck.de](mailto:sitzungsdienst@gemeinde-windeck.de) zu richten ist, spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag, 24:00 Uhr, zugehen.

(2) Als Standard-Tagesordnungspunkte werden in die Sitzung aufgenommen:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Fragen von Einwohnern
3. Beschlussüberwachung
4. Bekanntgaben der Verwaltung (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)
5. Beantwortung von Anfragen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Tagesordnung auf Antrag jedes Ratsmitgliedes durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW erweitert,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
4. die Zuweisung einer Angelegenheit vom öffentlichen in den nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 3 GO NRW sowie des § 6 (Nichtöffentlichkeit von Sitzungen) geändert,
5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt

werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 5 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

(5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Windeck fällt, hat der Rat, nachdem eine notwendige Erläuterungsmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 2 gegeben wurde, die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 3 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

### **§ 3**

#### **Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung ausschließlich per E-Mail eingeladen, sofern das jeweilige Ratsmitglied dem zuvor zugestimmt hat.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 12 Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Frist wird gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.

(3) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder
2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Sitzungsvorlagen des Bürgermeisters gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind,

trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Ratsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

(4) Termine der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse für das Folgejahr werden bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Absprache mit dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegt und über das Ratsbüro bekanntgegeben.

#### **§ 4**

##### **Teilnahme an Sitzungen**

Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Vorsitzenden oder das Ratsbüro vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Vorsitzenden oder den Schriftführer hierüber zu unterrichten.

#### **§ 5**

##### **Fragen von Einwohnern**

(1) Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern“ (§ 2 Absatz 2) in einer Sitzung des Rates bis zu drei Fragen stellen. Die Fragen müssen sich mit Angelegenheiten der Gemeinde befassen und dürfen sich nicht auf Punkte der Tagesordnung dieser Sitzung beziehen. Satz 1 gilt nicht für Ratsmitglieder.

(2) Die Fragen werden durch den Bürgermeister oder durch einen von diesem beauftragten Bediensteten in der Sitzung mündlich oder zur Niederschrift beantwortet. Eine Diskussion ist nicht zulässig. Der Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnern“ dauert bis zu 30 Minuten.

#### **§ 6**

##### **Nichtöffentlichkeit von Sitzungen**

(1) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln

1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber; dies gilt nicht für
  - a. Wahlen und Beschlüsse nach § 50 Absätze 2 bis 4 GO NRW,
  - b. Wahlen nach § 67 Absätze 1 und 2 GO NRW,
  - c. Beschlüsse nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 GO NRW,
  - d. Abberufungen nach § 67 Absatz 4 und nach § 71 Absatz 7 GO NRW;

2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen,
3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
  - a. Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht,
  - b. Grundstücksgeschäfte;
4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde Windeck beteiligt ist (§ 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht der Gemeinde Windeck dies fordert,
5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch offenbart werden,
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW).

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat,
2. schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

## **§ 7 Beratung**

(1) Der Bürgermeister ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

(2) Ein Ratsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen.

(3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 2 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

(4) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Bürgermeister erteilt den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort.

(5) Wird das Wort zur Sache erteilt, beträgt die Rededauer im Regelfalle höchstens 5 Minuten, sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zum Verfahren bleiben hiervon unberührt. Spricht ein Ratsmitglied über die Rededauer hinaus, so kann ihm der Bürgermeister nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Dieser Redner darf zu derselben Aussprache zum selben Tagesordnungspunkt das Wort nicht wiedererhalten.

(6) Die Beratung wird durch den Bürgermeister beendet.

## **§ 8**

## **Anträge zum Verfahren**

(1) Anträge auf eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit insbesondere auf

1. Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“),
2. Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung in einen Ausschuss,
3. Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,
4. Unterbrechung der Sitzung

können in einer Sitzung von jedem Mitglied des Rates gestellt werden.

(2) Anträge auf ein bestimmtes Abstimmungsverfahren (geheime oder namentliche Abstimmung) können in einer Sitzung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates gestellt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe einschließlich ihres Inhalts ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Der Antragsteller hat mit dem Zuruf „Zum Verfahren“ oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Rates darf der Antragsteller den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

## **§ 9**

### **Abstimmung über Anträge zum Verfahren**

(1) Über Anträge zum Verfahren (§ 8) wird

1. in den Fällen des § 8 Absatz 2 (Anträge zum Abstimmungsverfahren) unmittelbar vor der Abstimmung über die zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache,
2. in den Fällen des § 8 Absatz 1 sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 (Sitzungsausschluss) unmittelbar nach der Antragstellung

beraten und abgestimmt. § 2 Absatz 5 (Gegenstände außerhalb des Aufgabenbereichs der Gemeinde Windeck) bleibt unberührt.

(2) Ein Antrag zum Verfahren kann durch den Antragsteller kurz mündlich begründet werden. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Ratsmitglieder, die einer Fraktion oder Gruppe nicht angehören. Die Redebeiträge nach den vorstehenden Sätzen sollen jeweils drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Über einen Antrag nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 (Unterbrechung der Sitzung) ist vorrangig abzustimmen. Im Übrigen wird über den jeweils weiter gehenden Antrag zum Verfahren vorrangig abgestimmt.

(4) Zur Annahme eines Antrags nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 10** **Anträge zur Sache**

(1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von

1. einem Mitglied des Rates oder
2. einer Fraktion des Rates.

(2) Anträge zur Sache können

1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 7) oder
2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 7) zur Niederschrift

gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn der Antragssteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.

(3) Ein in einer Sitzungsvorlage des Bürgermeisters (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GO RW) enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Absatz 1 Nummer 1.

## **§ 11** **Abstimmung über Anträge zur Sache**

Nach Beendigung der Beratung stellt der Bürgermeister die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.

## **§ 12** **Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung**

(1) Der Bürgermeister kann

1. einen Redner zur Sache rufen,
2. ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen.

(2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Bürgermeister an Stelle eines weiteren



Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

(3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines weiteren Ordnungsrufs ein Wortentzug erfolgte (Absatz 2 Satz 2).

(4) Sitzungsleitende Maßnahmen des Bürgermeisters (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

### **§ 13**

#### **Schriftführer, Niederschrift**

(1) Sofern ein Bediensteter der Gemeinde Windeck durch Beschluss des Rates zum Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Bürgermeister.

(2) Die Niederschrift muss enthalten

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
3. die behandelten Gegenstände,
4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten.

Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und enthält eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs.

(3) Jedem Ratsmitglied ist eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Die Bestimmungen des § 1 über das elektronische Ratsinformationssystem gelten entsprechend. Die Kopie soll den Ratsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Ratssitzung zugehen. Im Fall einer Änderung der Niederschrift sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich vom Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer zu Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 vom dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch vom Bürgermeister gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift

zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

## **Zweiter Teil: Fraktionen des Rates**

### **§ 14**

#### **Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen**

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion,
2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ihrer Stellvertreter,
4. eine Kopie des Fraktionsstatuts,
5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(2) Die Aufnahme von Hospitanten (§ 56 Absatz 4 Satz 3 GO NRW) ist nicht zulässig.

(3) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

### **§ 15**

#### **Beendigung von Fraktionen**

(1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde,
3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen gemeindlichen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.

(2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch

1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
2. Im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem

Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Bestätigung der nachfolgenden Fraktion.

(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 14 Absatz 3 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

### **Dritter Teil: Ausschüsse des Rates**

#### **§ 16**

##### **Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sachkundige Bürger erhalten die Sitzungsunterlagen in Papierform. Auf Antrag kann anstelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Jede öffentliche Ausschusssitzung enthält zusätzlich den Tagesordnungspunkt „Beschluss über die Hinzuziehung von Einwohnern zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung“.

(4) Der Standard-Tagesordnungspunkt „Beschlussüberwachung“ findet nur auf Ausschüsse Anwendung, die gemäß Zuständigkeitsordnung entscheidungsberechtigt sind.

(5) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, leitet das Mitglied des Ausschusses die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seinen Stellvertreter weiter.

#### **§ 17**

##### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen nach dem Sitzungstag weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

### **Vierter Teil: Information**

#### **§ 18**

##### **Anfragen von Ratsmitgliedern**

(1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Gemeinde Windeck Anfragen an den Bürgermeister richten (§§ 47 Absatz 2 Satz 2, 55 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister beantwortet Anfragen mündlich während einer Sitzung des Rates oder außerhalb einer Sitzung in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt.

## **§ 19**

### **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind.

## **Fünfter Teil: Schlussvorschriften**

## **§ 20**

### **Beendigung des Mandates**

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse der Gemeinde Windeck vom 18.06.2018, zuletzt geändert am 02.11.2020, außer Kraft.